

Gas-Umlagen ab 01.10.2022

Seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine hat Russland die Gasexporte nach Deutschland drastisch reduziert. Um die Versorgungssicherheit dennoch zu gewährleisten, hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen, unter anderem feste Vorgaben zu den Füllständen der Gasspeicher, beschlossen. Im Zuge dessen hat die Bundesregierung auch die Verteilung der entstehenden Mehrkosten geregelt.

Gasspeicherumlage nach § 35a-e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Bundesregierung hat in o.g. Gesetz die Füllstände der Gasspeicher zu bestimmten Stichtagen geregelt.

Am 1. Oktober	80 %
Am 1. November	90%
Am 1. Februar	40 %

Die zusätzlich entstehenden Kosten für die Befüllung der Speicher soll gemäß §35e auf alle Gaskunden verteilt werden. Dementsprechend wird zum 01.10.2022 eine Umlage in Höhe von **0,059 Cent** pro kWh netto (gemäß Veröffentlichung vom 18.08.2022) fällig. Die Umlage kann alle 6 Monate angepasst werden und ist aktuell befristet bis zum 31. März 2025.

Gas-Sicherungsumlage (Gasbeschaffungsumlage) nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)

Um die reduzierten Gaslieferungen aus Russland ausgleichen zu können, müssen Gasimporteure kurzfristig auf andere Lieferanten ausweichen und dort die fehlenden Mengen zu sehr hohen Preisen einkaufen. Die hier entstehenden Mehrkosten der Gasimporteure sollen mit der Gasbeschaffungsumlage ebenfalls auf alle Verbraucher umverteilt werden. Dies soll Liquiditätseingüsse und Insolvenzen unter den Gasimporteuren verhindern und damit die Versorgungssicherheit gewährleisten. Ab dem 1. Oktober 2022 wird daher eine Umlage in Höhe von **2,419 Cent** pro kWh netto (gemäß Veröffentlichung vom 15.08.2022) erhoben werden. Die Umlage kann alle drei Monate angepasst werden und ist befristet bis zum 1. April 2024.

WIR SIND ENERGIE.

Bilanzierungsumlage (Art. 30 VO (EU) 312/2014)

Die Bilanzierungsumlage soll den erwarteten Fehlbetrag aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie gemäß GABi Gas 2.0 decken. Regel- und Ausgleichsenergie wird immer dann eingesetzt, wenn im Gasnetz (bundesweit) das Verhältnis von ein- und ausgaspeister Gasmenge nicht ausgeglichen ist. Es handelt sich hier nicht um eine neue Umlage. Allerdings wurde ihre Höhe bisher mit 0,00 Cent festgelegt. Zum 01.10.2022 wurde sie von den beiden Marktgebietsverantwortlichen Net Connect Germany (NCG) und Gaspool neu ermittelt und auf **0.57 Cent** pro kWh netto (gemäß Veröffentlichung vom 18.08.2022) festgesetzt.

Konvertierungsumlage

Die Konvertierungsumlage wird von den Marktgebietsverantwortlichen erhoben, um die Gasqualitäten von H-Gas (High) zu L-Gas (Low) zu konvertieren. Auch hier handelt es sich um eine bereits bestehende Umlage, die lediglich von bisher 0,00 Cent pro kWh auf **0,038 Cent** pro kWh netto (gemäß Veröffentlichung vom 18.08.2022) erhöht wird.

Was bedeutet das für mich als Endkunden?

Die Energieversorger sind verpflichtet, die Umlagen für jede verkaufte Kilowattstunde Gas abzuführen. Dies führt zu massiven Mehrkosten. Der Gesetzgeber hat bei den neuen Umlagen daher bewusst beschlossen, dass diese Mehrkosten an die Endverbraucher weiterzugeben sind. Dies soll ebenso wie bei den Gasimporteuren Liquiditätssengpässe und Insolvenzen bei Energieversorgern verhindern, da dies ebenfalls die Versorgungssicherheit gefährden würde.

Wir sehen uns daher gezwungen, die neuen Umlagen an unsere Endkunden weiterzugeben. Als verantwortungsbewusster Energielieferant geben wir allerdings nur die Umlagen weiter. Darüber hinaus werden zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassungen vorgenommen.

Sind alle Gas-Kunden von der Anpassung betroffen?

Ja, die neuen Umlagen (Gasbeschaffungs- und Gasspeicherumlage) werden gemäß der Gesetzesvorlage an alle Kunden (Privat- und Gewerbekunden) weitergegeben. Die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage wird an alle Kunden ohne Bruttopreisgarantie weitergegeben.

WIR SIND ENERGIE.

Habe ich bei dieser Anpassung ein Sonderkündigungsrecht?

Bei der Weitergabe der neuen Umlagen zum 01.10.2022 besteht kein Sonderkündigungsrecht. Hier greifen unsere tariflichen Preisanpassungsklauseln und § 6 unserer AGB. Da es sich hier um hoheitliche Abgaben und Steuern handelt, die bei Abschluss der Verträge nicht bekannt waren, dürfen diese weitergegeben werden.

Bei der Umlage der Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage handelt es sich nicht um neue Umlagen, daher dürfen diese nur über eine reguläre Preisanpassung weitergegeben werden. Diese erfolgt zum 01.11.2022. Hier besteht selbstverständlich ein Sonderkündigungsrecht.

Werde ich über meine neuen Preise und ob ich ein Sonderkündigungsrecht habe informiert?

Ja, wir schreiben unsere Kunden an und informieren sowohl über die neuen Preise als auch über ein etwaiges Sonderkündigungsrecht.

Fällt auf die Umlagen auch zusätzlich die Mehrwertsteuer an?

Ja. Eine Aussetzung der Mehrwertsteuer für diese Umlage wurde von der EU abgelehnt. Allerdings gibt es aktuell Bestrebungen, die Mehrwertsteuer für Gas auf 7% zu senken. Die Senkung würde für den gesamten Gaspreis, nicht nur für die Umlagen gelten. Damit wäre ein Teil der Mehrkosten abgedeckt.

Welche Mehrkosten erwarten mich als Endkunden?

Die Mehrkosten sind individuell und hängen sowohl vom Verbrauch als auch von Ihrem Arbeitspreis ab. Gerne geben wir ein Beispiel mit unserem Grundversorgungstarif.

Beispiel Grundversorgung: Jahresverbrauch 24.000 kWh
Mehrkosten der Umlagen (ohne MwSt.): 731,52 €

Gesamtkosten ohne neue Umlagen: 3591,42 €

Gesamtkosten mit Umlagen 19 % MwSt.: 4462,02 €

Gesamtkosten mit Umlagen 7 % MwSt.: 4012,02 €

Ersparnis Gesamtkosten durch MwSt.-Senkung: 450,00 €

WIR SIND ENERGIE.

Muss ich meine Abschläge selbst anpassen?

Nein. Wir haben die Mehrkosten bereits für Sie individuell errechnet und werden die Abschläge zum 03.10.2022 automatisch anpassen. Die neuen Abschläge werden spätestens Mitte September im Kundenportal ersichtlich sein. Außerdem sind sie in unseren Schreiben bezüglich der Weitergabe der Gasumlagen ebenfalls aufgeführt. Sollten Sie Ihren Abschlag weiter erhöhen wollen, können Sie dies ab Ende September gerne über unser Kundenportal veranlassen.

Was ist, wenn mir die neuen Abschläge zu hoch sind bzw. ich diese nicht zahlen kann?

Sollten die neu angesetzten Abschläge Ihre Möglichkeiten übersteigen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Gerne versuchen wir gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden. Allerdings ist hier zu beachten, dass eine Senkung der Abschläge eine Nachzahlung bei der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung nach sich ziehen kann.

Wann werden die neuen Umlagen erstmals ausgewiesen?

Die Umlagen werden erstmals auf Ihrer Verbrauchsabrechnung 2022, welche Ihnen ab Mitte Januar 2023 zugehen wird, zu sehen sein.

Kann ich als Endkunde etwas tun?

Ja, das Gebot der Stunde heißt: Energiesparen. Jede gesparte Kilowattstunde schont Ihren Geldbeutel und trägt zur Entlastung des Gasmarktes bei. Gerne geben wir Ihnen ein paar hilfreiche Tipps: www.ggew.de/faq/energiespartipps

WIR SIND ENERGIE.